

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

14/2009

02.10.2009

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2009

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2009 sieben Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh- und sieben Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt.

Rundfunk

Eine Folge der Erotik-Serie „Voulez vous ...?“ (Das Vierte, Nachtprogramm) zeigte pornografische Darstellungen, die im frei empfangbaren Fernsehen nach § 4 JMStV unzulässig sind.

Alle weiteren von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung. Solche Angebote (§ 5 JMStV) dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter – im Fernsehen mittels Zeitgrenzen und im Internet mittels technischer Mittel – dafür Sorge tragen, dass sie Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht sehen können.

In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor, d.h. die Sendung hätte erst nach 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen: In der Dokumentation „The Real Football Factories International, Folge 5: Holland“ (DSF, Hauptabendprogramm) ging es

hauptsächlich um die Darstellung von Fan-Gewalt. Kämpfe zwischen Hooligans wurden auf jugendaffine Art und Weise mit Musik untermalt und antisemitische Parolen geäußert, die zudem vom Moderator verharmlost wurden.

Eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölfjährige (Sendezeitgrenze 20 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

- In einer Folge des Reality-TV-Formats „I love New York“ (MTV, Tagesprogramm) wurden einseitige und stereotype Geschlechterrollen präsentiert, die die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung von Kindern unter zwölf Jahren bergen. Die Reality-TV-Show zeigt eine junge Frau, die aus 20 Männern einen Partner aussuchen will. Zahlreiche Beschimpfungen, Beleidigungen, aggressive Auseinandersetzungen und körperliche Attacken zwischen den Kandidaten wurden unkommentiert und unsanktioniert gezeigt. Dabei besteht die Gefahr, dass durch den teils abfälligen, gewaltgeprägten und respektlosen Umgang der männlichen Kandidaten untereinander der Eindruck von gesellschaftlicher Akzeptanz vermittelt wird, weil dieses Verhalten und letztlich als Erfolgsmodell dargestellt wird. Die KJM sieht hier ein Wirkungsrisiko bei Kindern unter zwölf Jahren, da deren Bewertungsmaßstäbe noch nicht gefestigt sind.
- Die NS-Dokumentation „Nürnberg – Görings letztes Gefecht“ (N24, Tagesprogramm) enthielt Ausschnitte aus einem Film, der drastische und somit für Kinder problematische Szenen aus den von den US-Streitkräften befreiten Konzentrationslagern zeigte. In der Abwägung der Rechtsgüter der Rundfunk- und Informationsfreiheit einerseits und des Jugendschutzes andererseits war daher bei dieser Dokumentation zu einem historisch relevanten Thema dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen.
- Eine Programmankündigung (engl.: Trailer) für die Filme „Stirb langsam/Stirb langsam 2“ wurde ohne Jugendschutz-Vorsperre von Premiere (jetzt: Sky) im Tagesprogramm (vor 20 Uhr) ausgestrahlt. Die beworbenen Filme waren von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben, d.h. die Filme dürfen im Fernsehen erst ab 22 Uhr gezeigt werden. Trailer mit Bewegtbildern unterliegen der gleichen Sendezeitbeschränkung wie der angekündigte Film selbst. Eine vorgesperrte Ausstrahlung des Trailers für die Filme „Stirb langsam/Stirb langsam 2“, der Bewegtbilder enthielt, wäre möglich gewesen.

Zwei Verstöße gegen den JMStV betrafen den Jugendschutz in der Werbung (§ 6 JMStV):

- Ein Werbespot für einen „Yu-Gi-Oh-Klingelton“ (Tele 5, Tagesprogramm) nutzte nach Auffassung der KJM die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen aus. Die Kostenangaben von 2,99 Euro für den Klingelton wurde in sehr kleiner Schrift als eingebildet. Von Kindern, für die das Handy hauptsächlich eine Spielzeugfunktion hat, ist nicht zu erwarten, dass sie über entsprechende Erfahrungen verfügen, die kleingedruckten Kostenangaben zu durchschauen und als relativ hoch einschätzen zu können.
- Der TV-Sender DMAX bewarb im Hauptabendprogramm ein von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziertes Computerspiel.

Telemedien

In Telemedienangeboten ist die Jugendschutzrelevanz meist ungleich höher als im Fernsehen. Weil sie zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern in der Mehrzahl über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

- Vier Verstöße im 3. Quartal 2009 beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten.
- Ein Angebot stellt aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Texte aus dem Bereich bizarrer Sexualpraktiken und Sexualdarstellungen sind auf dieser Seite frei zugänglich.
- Ein Internetangebot zeigt Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (sog. „Posendarstellungen“).
- Ein Angebot enthielt Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Bei 13 Angeboten konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden.

In allen Rundfunk- und Telemedienfällen hat die KJM – je nach Art und Schwere des Verstoßes – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder beschlossen. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

In rund 50 Fällen beantragte die KJM im 3. Quartal 2009 die Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. Zudem hat die KJM in mehr als 40 Fällen eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM abgegeben.

Insgesamt hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.320 Fällen im Rundfunk (680) und in Telemedien (2.640) befasst.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (v.a. Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding,
Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Reinhold Albert, Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier,
Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.